

# Hauptsatzung

## des Amtes Itzstedt

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15.09.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

### § 1

#### **Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Itzstedt.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Amt Itzstedt - Kreis Segeberg“.

### § 2

#### **Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
- (3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### § 3

#### **Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher**

Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. §§ 5 und 10 bleiben unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

### § 4

#### **Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter**

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 10 bis zu den dort festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende

Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

## **§ 5**

### **Einstellung von Dienstkräften des Amtes**

- (1) Die Entscheidung über die Einstellung von Dienstkräften wird wie folgt übertragen:  
Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher für die Stellen von Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst und Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitern bis zur Lohngruppe 7 BMT-G.

## **§ 6**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt.  
Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Erstellung von Satzungen und Plänen und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.  
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben.  
In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Verwaltung**

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## **§ 8 Ständige Ausschüsse**

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Haupt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Planungswesen, Hoch- und Tiefbau, Schulangelegenheiten, Schulwesen, Bindeglied zu den Schulträgern, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Soziale Angelegenheiten und Sportförderung

b) Finanz- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c) Umweltausschuß und Ausschuss für die Schwimm- und Badestelle am Itzstedter See

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten der Badestelle am Itzstedter See

d) Friedhofsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder

Aufgabengebiet: Friedhofsangelegenheiten des Friedhofes in Nahe

e) Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon mindestens 7 Amtsausschussmitglieder, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 5 der Betriebssatzung

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## **§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Das Amt ist für sich selbst und für die amtsangehörigen Gemeinden für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen sowie

der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen , Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. § 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen**

- (1) Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:
- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 Euro;
  - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 15.000,-- Euro;
  - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 Euro.
- (2) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu 50 % der Wertgrenzen nach Abs. 1 Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

## **§ 11**

### **Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 Euro, halten.

## **§ 12**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 17 Abs. 2 und 3 AO entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Ernennungsurkunden von Beamtinnen und Beamten, für Arbeitsverträge mit Angestellten sowie für Arbeitsverträge mit Arbeiterinnen und Arbeitern.

## **§ 13**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekanntgemacht hat.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Dienstsiegel und Datum zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.02.1996 in der Fassung der IV. Änderungssatzung außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 21.10.2003 erteilt.

Itzstedt, den .15.12.2003

gez. Brors  
(Amtsvorsteher)

# **I. Änderungssatzung**

zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt  
vom 15.12.2003

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 13.12.2007 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt vom 15.12.2003 erlassen:

## **Artikel 1**

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen des Amtes werden in der Segeberger Zeitung und in der Regionalbeilage „Norderstedter Zeitung“ des Hamburger Abendblattes bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die zuletzt erschienene Zeitung den Satzungs- oder Verordnungstext bekanntgemacht hat.“

## **Artikel 2**

Diese I. Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 19.12.2007 erteilt.

Itzstedt, den 19.12.2007

gez. Brors  
Amtsvorsteher

# Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

## II. Änderungssatzung

zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt  
vom 15.12.2003,  
geändert durch Satzung vom 19.12.2007

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09.12.2008 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Segeberg folgende II. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Itzstedt vom 15.12.2003 erlassen:

### **Artikel 1**

In § 2 Abs. 3 wird folgender Satz zugefügt:

„Dies gilt auch für die Vertretung in den Fachausschüssen des Amtsausschusses.

### **Artikel 2**

§ 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Entscheidung über die Einstellung von Dienstkräften wird der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher für die Stellen von Beamtinnen und Beamten im mittleren Dienst sowie Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 übertragen.“

### **Artikel 3**

In § 8 Abs. 1 erhält der Text zu a) folgende Fassung:

#### **„Zentralausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,  
Planungswesen, Hoch- und Tiefbau, Erwachsenenbildung,  
Jugendarbeit, soziale Angelegenheiten und Sportförderung“

### **Artikel 4**

In § 8 Abs. 1 e) wird der Text zur Zusammensetzung des Werkausschusses wie folgt geändert:

„Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes angehören oder angehören können.“  
Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.“

### **Artikel 5**

Diese II. Änderungssatzung tritt mit Ausnahme des Artikels 4 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 4 tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Segeberg vom 19.12.2008 erteilt.

Itzstedt, den 05.01.2009

(L.S.)

gez. Brors  
Amtsvorsteher